

**Verordnung der Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer Wien über die Höhe der Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen (Umlagenordnung 2019)**

Aufgrund des § 51 der Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBl. Nr. 96/1868, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2018, wird verordnet:

**Inhaltsverzeichnis**

**1. Teil  
Allgemeine Bestimmungen**

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Beitragsbetreibung
- § 3. Anrechnung
- § 4. Stundung der Beiträge
- § 5. Verfahren

**2. Teil  
Versorgungseinrichtung Teil A**

**1. Hauptstück  
Beitragshöhe**

- § 6. Normbeitrag
- § 7. Beitrag von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten
- § 8. Beitrag von niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten
- § 9. Beitrag von Rechtsanwaltsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwätern

**2. Hauptstück  
Fälligkeiten**

- § 10. Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten
- § 11. Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwaltsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwätern

**3. Hauptstück  
Beitragsermäßigungen**

- § 12. Beitragsermäßigung bei Geburt eines Kindes oder Annahme eines Kindes an Kindes Statt

**4. Hauptstück  
Beitragsbefreiungen**

- § 13. Beitragsbefreiung während des Bezugs von Wochengeld
- § 14. Beitragsbefreiung aufgrund Erreichen des Rentenalters nach der Satzung Teil A 2018

**5. Hauptstück  
Nachkauf von Versicherungsmonaten**

§ 15. Kosten des Nachkaufs

**3. Teil  
Versorgungseinrichtung Teil B**

**1. Hauptstück  
Beitragshöhe**

§ 16. Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten

**2. Hauptstück  
Beitragsermäßigungen**

§ 17. Beitragsermäßigung bei Ersteintragung

§ 18. Einkommensbezogene Beitragsermäßigung

**3. Hauptstück  
Fälligkeiten**

§ 19. Fälligkeit der Beiträge

**4. Teil  
Schlussbestimmungen**

§ 20. Inkrafttreten

## **1. Teil Allgemeine Bestimmungen**

### **Geltungsbereich**

§ 1. Diese Umlagenordnung gilt für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Wien. Mit der Vollziehung der Umlagenordnung ist die zuständige Abteilung des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Wien betraut.

### **Beitragsbetreuung**

§ 2. (1) Beiträge, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit entrichtet werden, sind einzumahlen. Für jede Mahnung ist von der (Ausbildungs)Rechtsanwältin bzw. dem (Ausbildungs)Rechtsanwalt ein Spesenersatzbeitrag in Höhe von EUR 25,00 zu entrichten.

(2) Für die Ausstellung eines Exekutionstitels ist ein Pauschalbetrag iSd § 458 Unternehmensgesetzbuch (UGB), dRGBI. S 219/1897, in der jeweils geltenden Fassung, in Höhe von EUR 40,00 zu entrichten.

(3) Wird für die Einhebung der Beiträge ein SEPA-Lastschrift-Mandat erteilt, und sollte ein Prämieneinzug mangels Kontodeckung nicht möglich sein, werden dem Zahlungspflichtigen allfällige Rückläufergebühren und Bearbeitungsgebühren der Bank weiterverrechnet.

### **Anrechnung**

§ 3. Zahlungen, die nicht spätestens zum Zeitpunkt der Einzahlung schriftlich gewidmet sind, können auf fällige Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen angerechnet werden. Anrechnungen erfolgen zunächst auf Beitragsrückstände zu der Versorgungseinrichtung Teil A und in weiterer Folge auf Beitragsrückstände zu der Versorgungseinrichtung Teil B. Wenn hinsichtlich einer Beitragserstattung mehrere Forderungen offen sind, so ist gemäß § 1416 ABGB vorzugehen.

### **Stundung der Beiträge**

§ 4. In besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen, insbesondere bei längerer gesundheitlicher Behinderung, sowie bei Vorliegen familiärer oder sonstiger sozialer Notsituationen, kann durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Abteilung des Ausschusses eine Stundung gewährt werden.

### **Verfahren**

§ 5. Für Verfahren nach dieser Umlagenordnung gelten die im 1. Hauptstück des 6. Teils der Satzung Teil A 2018 vorgesehenen Bestimmungen sinngemäß.

## **2. Teil Versorgungseinrichtung Teil A**

### **1. Hauptstück Beitragshöhe**

#### **Normbeitrag**

§ 6. (1) Für das Kalenderjahr 2019 wird ein monatlicher Normbeitrag gemäß § 53 Abs. 2 Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBI. Nr. 96/1868, in der jeweils geltenden Fassung, in Höhe von **EUR 1.015,00 (jährlich EUR 12.180,00)** festgelegt.

(2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem der Eintragung folgenden Monatsersten und endet mit dem dem Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft bzw. der

Streichung aus der Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte folgenden Monatsletzten.

### **Beitrag von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten**

§ 7.(1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten wird auf den Normbeitrag aus der Pauschalvergütung monatlich ein Betrag in Höhe von **EUR 206,00 (jährlich EUR 2.472,00)** angerechnet.

(2) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben für das Kalenderjahr 2019 einen monatlichen Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil A in Höhe von **EUR 809,00 (jährlich EUR 9.708,00)** zu entrichten.

### **Beitrag von niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten**

§ 8. Niedergelassene europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben für das Kalenderjahr 2019 den Normbeitrag zu entrichten.

### **Beitrag von Rechtsanwaltsanwärtinnen und Rechtsanwaltsanwärtlern**

§ 9.(1) Rechtsanwaltsanwärtinnen und Rechtsanwaltsanwärtler haben für das Kalenderjahr 2019 einen monatlichen Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil A in Höhe von **EUR 253,75 (jährlich EUR 3.045,00)** zu entrichten.

(2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem der Eintragung folgenden Monatsersten und endet mit dem Ende der Ausbildung und der Verwendung folgenden Monatsletzten. Fällt die Eintragung auf den Monatsersten oder das Erlöschen auf den Monatsletzten, so beginnt die Beitragspflicht mit dem Tag der Eintragung und endet mit dem Tag des Erlöschens.

(3) Die Beiträge der Rechtsanwaltsanwärtinnen und Rechtsanwaltsanwärtler sind von der Ausbildungsrechtsanwältin bzw. vom Ausbildungsrechtsanwalt, bei der bzw. dem sie oder er in praktischer Verwendung steht, vom Bruttogehalt einzubehalten und bei Fälligkeit nach § 11 zu überweisen. Die Ausbildungsrechtsanwältin bzw. der Ausbildungsrechtsanwalt haften für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Beiträge.

(4) Sind Rechtsanwaltsanwärtinnen und Rechtsanwaltsanwärtler innerhalb eines Kalendermonats zwei Ausbildungsverhältnisse eingegangen, hat die erste Ausbildungsrechtsanwältin bzw. der erste Ausbildungsrechtsanwalt in diesem geteilten Kalendermonat die Umlage für den gesamten Monat zu überweisen.

## **2. Hauptstück Fälligkeiten**

### **Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten**

§ 10. Die Beiträge nach § 7 und § 8 sind für die Monate

1. Jänner bis März am 01. Februar eines jeden Jahres
2. April bis Juni am 01. Mai eines jeden Jahres
3. Juli bis September am 01. August eines jeden Jahres
4. Oktober bis Dezember am 01. November eines jeden Jahres

zur Zahlung fällig.

## **Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärtern**

§ 11. Die Beiträge nach § 9 sind für die Monate

1. Jänner bis März am 15. April eines jeden Jahres
2. April bis Juni am 15. Juli eines jeden Jahres
3. Juli bis September am 15. Oktober eines jeden Jahres
4. Oktober bis Dezember am 15. Jänner des Folgejahres für das vorangegangene Kalenderquartal

zur Zahlung fällig.

### **3. Hauptstück**

#### **Beitragsermäßigungen**

##### **Beitragsermäßigung bei Geburt eines Kindes oder Annahme eines Kindes an Kindes Statt**

§ 12. Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sind gemäß § 53 Abs. 2 Z. 4 lit. a RAO auf Antrag für einen Zeitraum von höchstens zwölf Kalendermonaten auf den von Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärtern zu entrichtenden Beitrag zu ermäßigen. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres ab der Geburt eines Kindes oder der Annahme an Kindes Statt zu stellen und gilt ab dem nächst folgenden Monatsersten ab Antragstellung.

### **4. Hauptstück**

#### **Beitragsbefreiungen**

##### **Beitragsbefreiung während des Bezugs von Wochengeld**

§ 13. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärterinnen sind für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz 1979 oder eines einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden Zeitraums auf Antrag zur Gänze von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien. Der Antrag kann vor der Geburt des Kindes gestellt werden, ist aber spätestens ein Monat nach der Geburt des Kindes zu stellen. Die Befreiung gilt ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten und endet an dem dem Wochengeldbezug oder einem einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden Zeitraum nachfolgenden Monatsletzten.

##### **Beitragsbefreiung aufgrund Erreichens des Rentenalters**

§ 14. (1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die gemäß § 49 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Wien wegen Vorliegens der Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Altersrente von der Erbringung von Leistungen der Verfahrenshilfe befreit sind, haben keinen Beitrag zur Versorgungseinrichtung zu leisten.

(2) Niedergelassene europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Altersrente nach § 26 der Satzung Teil A 2018 erfüllen, diese jedoch nicht in Anspruch nehmen, sind auf Antrag von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien.

## **5. Hauptstück Nachkauf von Versicherungsmonaten**

### **Kosten des Nachkaufs**

§ 15. Für jeden nach der Satzung Teil A 2018 nachkaufbaren Versicherungsmonat sind **EUR 1.210,00** zu entrichten.

## **3. Teil Versorgungseinrichtung Teil B**

### **1. Hauptstück Beitragshöhe**

#### **Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten**

§ 16. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie niedergelassene europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben für das Kalenderjahr 2019 einen monatlichen Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil B in Höhe von **EUR 435,00 (jährlich EUR 5.220,00)** zu entrichten.

### **2. Hauptstück Beitragsermäßigungen**

#### **Beitragsermäßigung bei Ersteintragung**

§ 17. Der nach § 7 der Satzung Teil B 2018 ermäßigte Beitrag beträgt monatlich **EUR 87,00 (jährlich EUR 1.044,00)**.

#### **Einkommensbezogene Beitragsermäßigung**

§ 18. Der nach § 8 der Satzung Teil B 2018 ermäßigte Beitrag beträgt

1. im Fall des § 8 Abs. 4 Z. 1 der Satzung Teil B 2018 monatlich **EUR 87,00 (jährlich EUR 1.044,00)**,
2. im Fall des § 8 Abs. 4 Z. 2 der Satzung Teil B 2018 monatlich **EUR 174,00 (jährlich EUR 2.088,00)**,
3. im Fall des § 8 Abs. 4 Z. 3 der Satzung Teil B 2018 monatlich **EUR 261,00 (jährlich EUR 3.132,00)**.

### **3. Hauptstück Fälligkeiten**

#### **Fälligkeit der Beiträge**

§ 19. Die Beiträge nach diesem Teil der Umlagenordnung sind für die Monate

1. Jänner bis März am 01. März eines jeden Jahres
2. April bis Juni am 01. Juni eines jeden Jahres
3. Juli bis September am 01. September eines jeden Jahres
4. Oktober bis Dezember am 01. Dezember eines jeden Jahres

zur Zahlung fällig.

**4. Teil**  
**Schlussbestimmungen**

**Inkrafttreten**

**§ 20.** Diese Umlagenordnung tritt mit 01. Jänner 2019 in Kraft. Die Bestimmungen dieser Umlagenordnung gelten solange (auch für die Folgejahre), als ein abweichender Beschluss der Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer Wien nicht gefasst wird.

Beschlossen in der Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer Wien am 11.06.2018.